

Bundesamt für Justiz  
Eidg. Amt für das Handelsregister  
Bundesrain 20  
Herr Christian Salchli  
3003 Bern

Brugg, 4. März 2015 / TA

## **Vernehmlassung zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht)**

### **Stellungnahme des Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverbandes SBLV**

#### **1. Feststellungen**

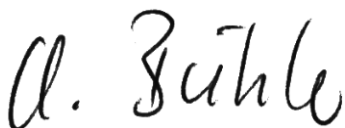
Der SBLV stellt fest, dass die freiwilligen Bemühungen zur Erhöhung des Frauenanteils in Verwaltungsräten und Geschäftsleitungen nicht die erhoffte Wirkung gezeigt haben. Laut Schilling-Report 2014 beträgt in Verwaltungsräten der Frauenanteil 13% und in Geschäftsleitungen 6%. Die Schweiz steht damit bezüglich Frauenvertretung deutlich schlechter da als der europäische Durchschnitt. Die Untervertretung der Frauen in den Führungsetagen lässt sich jedoch nicht mehr mit mangelnden Qualifikationen erklären. Die Gleichstellung von Frau und Mann ist nicht nur aus Gerechtigkeitsaspekten dringend umzusetzen. Sie ist aus ökonomischen Gründen anzustreben, gehen der Volkswirtschaft doch Talente und Fähigkeiten verloren. Zudem wird an die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz erinnert. Auch der Genderreport des World Economic Forums 2014 stellt fest, dass es in der Schweiz ohne Einflussnahme noch weitere 81 Jahre dauern wird, bis Gleichstellung erreicht ist.

Der SBLV begrüsst die geplante Modernisierung des Aktienrechts, wonach ein Richtwert für die Vertretung beider Geschlechter im Verwaltungsrat und in der Geschäftsleitung börsenkotierter Aktiengesellschaften eingeführt werden soll. Das vom Bundesrat vorgeschlagene Modell erscheint dem SBLV zu wenig griffig ist. Weder obligatorische Quoten noch Sanktionsmöglichkeiten sind vorgesehen. Die Abweichungen von den Richtwerten müssen lediglich begründet werden.

## 2. Der SBLV fordert

- Die Einführung einer gesetzlichen Geschlechterquote von 30% in Verwaltungsräten von börsenkotierten und öffentlichen Unternehmen, sowie von Unternehmen ab 250 Mitarbeitenden; zu erreichen innert 10 Jahren.
- Die Einführung einer gesetzlichen Geschlechterquote von 30% in Geschäftsleitungen von börsenkotierten und öffentlichen Unternehmen, sowie von Unternehmen ab 250 Mitarbeitenden; zu erreichen innert 10 Jahren.
- Die Befristung beider Regelungen. Sie sollen wieder ausser Kraft gesetzt werden, sobald die geforderten Ziele erreicht sind. Das heisst eine angemessene Vertretung der Frauen in Führungsfunktionen.
- Griffige Kontrollmechanismen zur Erreichung dieser Ziele.
- Wirksame Sanktionen bei Nichterreichen der Ziele, zum Beispiel in Form von Geldstrafen zu Gunsten von Frauenförderung oder Frauenorganisationen

Mit freundlichen Grüssen



Christine Bühler  
Präsidentin



Annekäthi Schluep-Bieri  
Präsidentin Fachkommission Familien- und  
Sozialpolitik